

Gesetzesentwurf

des Abgeordneten Dr. Mateo Delgado und der Fraktion
Bündnis Demokratie Europa

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Umsatzsteuergesetz kennt in seiner geltenden Fassung zwei Steuersätze den regulären (19 Prozent) und den ermäßigten (7 Prozent). Die Bestimmungen erfolgten durch historische Entwicklungen, unter anderem die unwissenschaftlich verfolgte Defizitärentwicklungspolitik. Ferner spiegeln die Ermäßigungssätze nicht die Prioritäten einer marktwirtschaftlich orientierten Politik, die sich auf Kaufkraft, Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz fokussiert.

Ziel ist es daher die Umsatzsteuer so zu reformieren, dass die Kaufkraft gestärkt wird, gezielt Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz gefördert und die unverhältnismäßige Steuerbelastung der unteren Hälfte der Einkommensperzentile gesenkt wird.

B. Lösung

Der Katalog, der vom Ermäßigungssatz in Höhe von 0 Prozent betroffenen Umsätze soll, ausgeweitet werden, ebenso der von dem Ermäßigungssatz von 7 Prozent betroffenen Umsätzen. Ferner soll ein weiterer Ermäßigungssatz von 15 Prozent eingeführt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Erfüllungsaufwand

Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer ermäígen sich für den Bund um 8 190 000 000 EUR und für die Länder um 10 260 000 000 EUR.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).
- (2) Die Steuer ermäßigt sich auf fünfzehn Prozenz für die Umsätze bezeichnet in der Anlage 1.
- (3) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozenz für die Umsätze bezeichnet in der Anlage 2.
- (4) Die Steuer ermäßigt sich auf null Prozenz für die Umsätze bezeichnet in der Anlage 3.
- (5) Findet auf dieselbe Sache mehrere Steuersätze Anwendung, so ist der niedrigste Steuersatz anzuwenden.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Übergangsvorschriften

- (1) Für Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführt werden, gelten die neuen Steuersätze nach § 12 ab dem

jeweiligen Leistungszeitpunkt, unabhängig vom Zeitpunkt der Vereinbarung.

- (2) Anzahlungen und Vorauszahlungen, die vor Inkrafttreten geleistet wurden, sind nach dem zum Zeitpunkt der Anzahlung geltenden Steuersatz zu versteuern. Eine Berichtigung der Steuer nach § 17 ist zulässig, soweit der Leistungsempfänger die Steuersatzänderung geltend macht.
- (3) Dauerschuldverhältnisse sind ab dem ersten Abrechnungszeitraum nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzurechnen. Vertragsanpassungen sind gemäß § 29 zulässig.
- (4) Verweise in anderen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf die bisherigen Anlagen 3, 4 und 5 des Umsatzsteuergesetzes gelten ab dem jeweiligen Inkrafttreten als Verweise auf die neuen Anlagen 5, 6 und 7.
- (5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Vereinfachungsregelungen für die Umstellungsphase durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben zu treffen."

3. § 13b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer 1 wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.
- b. In Nummer 7 wird die Zahl „3“ durch „4“ ersetzt.

4. In § 24 Absatz 5 wird die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt.

5. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 12 Absatz 2)

Liste der Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz von 15 Prozent unterliegen

Abschnitt A Gegenstände		
Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif, (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20.	Kapitel 8703 und 8704 der Kombinierten Nomenklatur

	Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist	
2	Fahrräder einschließlich Elektrofahrräder mit Motorunterstützung bis 25 Kilometer je Stunde im Sinne der Verordnung (EU) 168/2013 (Pedelecs) sowie Fahrradteile und Fahrräder-Zubehör, soweit ausschließlich für Fahrräder bestimmt; ausgenommen schnelle Elektrokleinstfahrzeuge (S-Pedelecs) und Krafträder	Kapitel 8712 der Kombinierten Nomenklatur
Abschnitt B Leistungen		
1	Reparatur- und Instandhaltungsdienstleistungen an beweglichen und körperlichen Gegenständen des privaten Gebrauchs, ausgenommen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsleistung sowie gewerbliche genutzte Gegenstände gemäß Anhang II Nr. 9b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.	
2	Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, soweit der Umsatz auf nichtalkoholische Speisen und Getränke entfällt gemäß § 3e.“	

6. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 12 Absatz 3)
Liste der Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz von 7
Prozent unterliegen

Abschnitt A Gegenstände		
Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif, (Kapital, Position, Unterposition)
1	Maultiere und Maulesel	aus Position 0101
2	Andere lebende Pflanzen einschließlich ihrer Wurzeln, Stecklinge und Pfropfreise; Pilzmyzel	Position 0602
3	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	aus Position 0603
4	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und	aus Position 0604

	Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	
5	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	Unterposition 1302 20
6	Zucker und Zuckerwaren	Position 1701
7	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln sowie Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Positionen 1805 00 00 und 1806
8	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Positionen 0901 und 0910
9	Rosmarin, Beifuß und Basilikum in Aufmachungen für den Küchengebrauch sowie Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee	aus Position 1211
10	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, und zwar: Soßen und Zubereitungen dafür; Würzmittel und zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl und Senf, zubereitet; Speiseessig; Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; Homogenisierte zusammengesetzte Nahrungsmittelzubereitungen	Positionen 2101 und 2106
11	Wasser, ausgenommen Trinkwasser (einschließlich Quell- und Tafelwasser in Fertigpackungen), Heilwasser und Wasserdampf	aus Unterposition 2201 90 00
12	Speiseessig	Position 2209 00
13	Handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate; Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	Unterpositionen 2836 99 17 und 2836 30 00
14	D-Glucitol (Sorbit), auch mit Zusatz von Saccharin oder dessen Salzen	Unterpositionen 2905 44 und 2106 90
15	Essigsäure	Unterposition 2915 21 00
16	Natriumsalz und Kaliumsalz des Saccharins	aus Unterposition 2925 11 00
17	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe in Aufmachungen für den Küchengebrauch	aus Unterposition 3302 10

18	Gelatine	aus Position 3503 00
19	Holz in Form von Sägespänen, Holzabfällen und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst (Brennholz)	Unterpositionen 4401 31 00, 4401 32 00, 4401 39 00, 4401 41 00 und 4401 49 00
20	Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke beim Weiterverkauf durch andere als den Urheber	Position 9701
21	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke beim Weiterverkauf durch andere als den Urheber	Position 9702
22	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst aus Stoffen aller Art — beim Weiterverkauf durch andere als den Urheber	Position 9703
Abschnitt B Leistungen		
1	Aufzucht und Haltung von Vieh, Anzucht von Pflanzen und Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere	
2	Leistungen, die unmittelbar der Vattertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen	
3	Zahntechnische Leistungen sowie die in § 4 Nummer 14 Buchstabe a Satz 2 bezeichneten Leistungen der Zahnärzte	
4	Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen sowie den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbare Darbietungen ausübender Künstler	
5	Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie Filmvorführungen, soweit die Filme nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind oder vor dem 1. Januar 1970 erstaufgeführt wurden	
6	Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, soweit nicht von Anlage 4 Abschnitt B Nummer 2 erfasst; dort gilt vorrangig der Nullsteuersatz gemäß § 12 Absatz 5	
7	Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller ohne Zirkusvorführungen mit Tieren sowie unmittelbar mit dem Betrieb von botanischen Gärten verbundene Umsätze	
8	Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), außerhalb wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe; für	

	Zweckbetriebe gilt dies nur, soweit kein unmittelbarer Wettbewerb zu regelbesteuerten Leistungen anderer Unternehmer besteht. Diese Regelung gilt unmittelbar auf Grundlage parlamentarischen Beschlusses und ist Bestandteil dieses Gesetzes im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 2
9	Unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundene Umsätze sowie die Verabreichung von Heilbädern; Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist
10	Beförderungen von Personen im Verkehr mit Taxen sowie im genehmigten Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 49 des Personenbeförderungsgesetzes, soweit die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt oder die Beförderung innerhalb eines Gemeindegebiets erfolgt
11	Kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur Beherbergung von Fremden sowie kurzfristige Vermietung von Campingflächen; nicht begünstigt sind Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind
12	Überlassung von Druckerzeugnissen gemäß Anlage 4 Abschnitt A Nummern 27 bis 30 in elektronischer Form, unabhängig davon, ob das Erzeugnis auch auf einem physischen Träger angeboten wird, mit Ausnahme von Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen, sowie von Erzeugnissen, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bestehen oder die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen; begünstigt ist auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl solcher elektronischen Erzeugnisse enthalten"

7. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 3
(zu § 12 Absatz 4)
Liste der Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz von 0
Prozent unterliegen**

Abschnitt A Gegenstände		
Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif, (Kapital, Position, Unterposition)
1	Lebende Nutztiere, und zwar: a) Hausrinder einschließlich reinrassiger Zuchttiere b) Hausschweine einschließlich reinrassiger Zuchttiere c) Hausschafe einschließlich reinrassiger	Positionen 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 der Kombinierten Nomenklatur

	Zuchttiere d) Hausziegen einschließlich reinrassiger Zuchttiere e) Hausgeflügel: Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner f) Hauskaninchen g) Haustauben h) Bienen	
2	Ausgebildete Blindenführhunde	aus Position 0106 der Kombinierten Nomenklatur
3	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse	Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur
4	Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere; ausgenommen Zierfische, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken	aus Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur
5	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier und Eigelb, ausgenommen ungenießbare Eier ohne Schale und ungenießbares Eigelb; natürlicher Honig	aus Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur
6	Mägen von Hausrindern und Hausgeflügel; rohe Knochen	aus Positionen 0504 und 0506 der Kombinierten Nomenklatur
7	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke in ruhendem Zustand, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln, soweit für Ernährungszwecke bestimmt	Position 0601 der Kombinierten Nomenklatur
8	Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat	Position 1209 der Kombinierten Nomenklatur
9	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, nicht chemisch behandelt, auch untereinander gemischt; durch Mischen von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	aus Position 3101 der Kombinierten Nomenklatur
10	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, und zwar: a) Kartoffeln, frisch oder gekühlt b) Tomaten, frisch oder gekühlt c) Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere	Positionen 0701 bis 0713 sowie aus Position 0714 der Kombinierten Nomenklatur

	Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt d) Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt e) Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicoréearten (<i>Cichorium</i>), frisch oder gekühlt f) Karotten, Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt g) Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt h) Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt i) anderes Gemüse, frisch oder gekühlt j) Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren k) Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet l) Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet m) getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert n) Topinambur	
11	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Positionen 0801 bis 0814 der Kombinierten Nomenklatur
12	Getreide	Kapitel 10 der Kombinierten Nomenklatur
13	Müllereierzeugnisse, und zwar: a) Mehl von Getreide b) Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide c) Getreidekörner, anders bearbeitet Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	Positionen 1101 und 1102 sowie Position 1103 sowie Position 1104 der Kombinierten Nomenklatur
14	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	Position 1105 der Kombinierten Nomenklatur

15	Mehl und Grieß von getrockneten Hülsenfrüchten; Mehl, Grieß und Pulver von genießbaren Früchten	aus Position 1106 der Kombinierten Nomenklatur
16	Stärke; Inulin	aus Position 1108 der Kombinierten Nomenklatur
17	Ölsamen und ölhaltige Früchte sowie Mehl und Pulver von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl	Positionen 1201 bis 1208 der Kombinierten Nomenklatur
18	Johannisbrot und Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht gerösteter Zichorienwurzeln), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Algen, Tange und Zuckerrohr	aus Position 1212 der Kombinierten Nomenklatur
19	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets; Futterrüben, Kohl- und Wasserrüben sowie ähnliche Futterpflanzen	Positionen 1213 und 1214 der Kombinierten Nomenklatur
20	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter für Tiere	Kapitel 23 der Kombinierten Nomenklatur
21	Genießbare tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, und zwar: a) Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett b) Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen c) Oleomargarin aus tierischen Fetten d) fette pflanzliche Öle und pflanzliche Fette sowie deren Fraktionen e) tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet; ausgenommen hydriertes Rizinusöl f) Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener	aus Positionen 1501, 1502, 1503, 1507 bis 1515, 1516 und 1517 der Kombinierten Nomenklatur

	Fette und Öle; ausgenommen Form- und Trennöle	
22	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren; ausgenommen Kaviar sowie zubereitete oder haltbar gemachte Langusten, Hummer, Austern und Schnecken	aus Kapitel 16 der Kombinierten Nomenklatur
23	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	Kapitel 19 der Kombinierten Nomenklatur
24	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte	Positionen 2001 bis 2008 der Kombinierten Nomenklatur
25	Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen von mindestens 75 Prozent des Fertigerzeugnisses	aus Position 2202 der Kombinierten Nomenklatur
26	Speisesalz, nicht in wässriger Lösung	aus Position 2501 der Kombinierten Nomenklatur
27	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in Einzelheften, losen Bogen oder Blättern, zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt; Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend; Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher für Kinder; ausgenommen Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bestehen, sowie Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen	aus Positionen 4901, 4902 und 4903 der Kombinierten Nomenklatur
28	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	aus Position 4904 der Kombinierten Nomenklatur
29	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografischer Pläne und Globen, gedruckt	aus Position 4905 der Kombinierten Nomenklatur
30	Platten, Bänder, nichtflüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, intelligente Karten (Smart Cards) und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, die	aus Position 8523 der Kombinierten Nomenklatur

	ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches enthalten (Hörbücher); ausgenommen Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bestehen	
31	Rollstühle und andere Fahrzeuge für körperbehinderte Personen, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	Position 8713 der Kombinierten Nomenklatur
32	Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, für Menschen, und zwar: a) künstliche Gelenke, ausgenommen Teile und Zubehör b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgischer Gürtel und Bandagen, ausgenommen Teile und Zubehör c) Prothesen aller Art, ausgenommen Teile und Zubehör d) Schwerhörigergeräte, Herzschrittmacher und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus, ausgenommen Teile und Zubehör	aus Unterpositionen 9021 31, 9021 10, 9021 21, 9021 29, 9021 39, 9021 40 und 9021 50 sowie aus Unterposition 9021 90 der Kombinierten Nomenklatur
33	Kunstgegenstände beim erstmaligen Verkauf oder bei der ersten Übertragung unmittelbar durch den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen, und zwar: a) Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke b) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke c) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst aus Stoffen aller Art	Positionen 9701, 9702 und 9703 der Kombinierten Nomenklatur
Abschnitt B Leistungen		

1	Beförderungen von Personen im Schienenbahn- sowie im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstieghilfen aller Art, im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie im Fährverkehr; in allen Fällen nur im Linienverkehr im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Personenbeförderungsgesetzes
2	Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten gemäß §§ 31 ff. des Urheberrechtsgesetzes an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst im Sinne des § 2 des Urheberrechtsgesetzes, soweit diese Leistungen ausschließlich an natürliche Personen erbracht werden und nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfolgen; für alle übrigen Fälle gilt Anlage 2 Abschnitt B Nummer 6
3	Konzessionierte Krankentransporte mit Krankenkraftwagen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes sowie Rettungsdienstleistungen nach Maßgabe der Landesrettungsdienstgesetze
4	Soziale Dienstleistungen von Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgen, soweit diese Leistungen unmittelbar gegenüber hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung erbracht werden und keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen; ergänzend zu Anlage 2 Abschnitt B Nummer 8, der für alle übrigen Leistungen gemeinnütziger Körperschaften fortgilt
Abschnitt C Photovoltaikanlagen	
1	Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird; die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird
2	Der innergemeinschaftliche Erwerb der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen
3	Die Einfuhr der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen
4	Die Installation von Photovoltaikanlagen sowie der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Lieferung der installierten Komponenten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt“

8. Die bisherigen Anlagen 3 bis 4 werden zu den Anlagen 4 bis 6.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des ersten Monats nach Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zielsetzung ist es, die Umsatzsteuerbelastung zu reduzieren, um die Kaufkraft zu steigern und damit die Binnenwirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit zu Fördern durch die Binnenwirtschaftliche Förderung des Erwerbs und damit der Produktion sowie Entwicklung der Elektromobilität. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Mangel einer Reform der Umsatzsteuer.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz überführt § 12 in einen reinen Verweisparagrafen und damit eine Neuregelung. Ferner wird die Ermäßigung auf Null Prozent auf Lebensnotwendige Güter (unter anderem Grundnahrungsmittel, Trinkwasser, medizinische Hilfsmittel) sowie gesellschaftliche Infrastruktur, als auch Bildung und Kultur ausgeweitet.

Die Ermäßigung auf Sieben Prozent wird punktuell korrigiert, da viele der Befreiungen historisch gewachsen sind, wie der Erwerb von Sammlungsstücken und Antiquarien.

Es wird ein Ermäßigter Umsatzsteuersatz in Höhe von fünfzehn Prozent eingeführt. Dieser umfasst, ökologisch vorteilhafte Güter bei dem primären Ziel die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit durch einen stärkeren Binnenmarkt in den umfassten Bereich, ist.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes (konkurrierende Gesetzgebung für Gemeinschaftssteuern).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Die Richtlinie 2022/542/EU ermöglicht es, zwei ermäßigte Steuersätze, die mindestens 5 Prozent betragen, zu führen sowie einen Nullsteuersatz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12 UStG-E)

Die Neufassung des § 12 reduziert den Regelungsgehalt durch Vereinfachung. Ferner wird mit Absatz 5 ein Günstigkeitsprinzip festgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 12 UStG-E)

Nummer 2 regelt die Fassung eines § 12a der Übergangsvorschriften beinhaltet. Diese Systematik entspricht früherem Regelungsgehaltern.

Zu Nummer 3 bis 8 (Anlagen 1 bis 6 UStG-E)

Nummer 3 bis 8 werden die für § 12 UStG-E entsprechenden Anlagen bestimmt. Aus den Anlagen soll ersichtlich werden, welche Gegenstände oder Leistungen welchem Steuersatz zugeordnet werden sollen. Durch die Einführung eines neuen Steuersatzes wurde die Verschiebung der Anlagen um eins nach hinten erforderlich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am ersten Tag des ersten Monats nach seiner Verkündung in Kraft.